

Or. 180. 5

Des

X 1975223

Ve
1693

Durchlauchtigster

Hochgebornen Fürsten und

Herrn/Herrn Christiani des Andern/ Herzogen zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Erzh. Marschalln und Churfürsten / Landgrafen in Düringen / Marggrafen zu Meissen / und Burggrafen zu Magdeburg /

Appellation-Ordnung /

Wie es forthin in deroselben Appellation-
Gericht gehalten werden sol.



Cum Gratia & Privilegio Elect. Sax.



Dresden /
Gedruckt und verlegt durch Christian und
Melchior Bergen/
Im 1649. Jahr.



S
de
S
P
A
ur

G
ne
lig
zu
gl
ch
th
un
m



An Gottes

Gnaden / Wir Christi-
an der Ander / Herzog zu
Sachsen / Des Heiligen
Römischen Reichs Erzh-
marschal und Churfürst /
Landgraff in Thüringen /
Marggraff zu Meissen / und Burggraff zu Mag-
deburg / vor uns / und in Vormundschaft der
Hochgebornen Fürsten / unser freundlichen lieben
Brüdere / Herrn Johannis Georgen / und Herrn
Augusten / Herzogen zu Sachsen ꝛ. Thun kunt
und bekennen.

Nach dem wir uns / in unserer angehenden
Churfürstlichen Regierung erinnert / das uns /
nechst Erhaltung und Fortpflanzung der waren se-
ligmachenden Lehre Göttliches Worts / gebürt und
zustehet / darob zu sein / damit in unsern Landen
gleichmäßige Justitia befördert / und jedermännigli-
chen gebüerndes Recht wiederfahre und mitge-
theilet werde / das aber hierzu sonderlich nützlich
und zutreglich sey / wann die Gerichte / an welchen
man sich solchs Rechtens zu erholen / mit redlichen

U ij

uffrichtig

uffrichtigen / verständigen und wol erfahnen Perso-
nen besetzt / und guten heilsamen Ordnungen ge-
fast würden / solches auch fürnemlichen in denen
Gerichten / welche über das / was an andern Orten
geurtheilet worden / weiter zuerkennen / und dassel-
be entweder zu confirmiren, oder zu retractiren
haben / desto mehr von nöthen / je mehr autoritet;
Ansehens und Gewalts sie haben. Derowegen
dann unsere löbliche / Hochgeehrte Vorfahren / löb-
licher und seliger Gedächtnüs / über andere / in dies-
sen Landen bestalte Gerichte / ein sonderlich Ap-
pellation-Gericht / in welchen / so oft von denen in
andern Gerichten ergangenen Urtheiln / an ihre
selige G. G. appellirt / oder wenn sonst die Sachen
vor denselben ohne Mittel zu Recht anhengig wor-
den / in ihrer seligen G. G. Namen / die Urtheil ge-
fast und publicirt würden / verordnet / und weil sol-
ches das höchste Gerichte dieser Lande ist / von de-
me / Krafft wol hergebrachtes und bestetigtes
Privilegii, weiter zu appelliren nicht verstattet wird /
hierzu neben den Hoffräthen / etliche wol quali-
cirte Personen / zu gewissen Terminen jedes Jahr
beschrieben / und ihnen / wes sie sich zuverhalten /
nach fürgefallener Gelegenheit / durch unterschied-
liche dertwegen ergangene Befehliche / die gebüh-
rende

rede Was und Ordnung geben / und hierdurch auch durch publicirte sonderliche Constitutiones, die Gerichte zu Fortsetzung der Justitien, und derselben Landen und Leuten zu Nutz und Trost in gutem stande und Bürden erhalten / welches wir aus obangerregten Ursachen nicht weniger zuthun gnädigst gesonnen.

Als haben wir / wie es mit bemeltem Appellation-Gerichte bißhero gehalten worden / vollstendlichen Bericht eingenommen / uns in den / derentwegen ergangenen Befehlichen und publicirten Constitutionibus ersehen / und solches alles / so viel es diß Appellation-Gericht / und desselben Proceß belanget / nach vorgehender fleißiger Berathschlagung / auch weiterer Erklärung und Verbesserung unserer getreuen Landschafft / umb mehrer Gewißheit und Richtigkeit willen / in eine sonderliche Ordnung zusammen verfassen lassen / wie hernach folgt.

Wieviel / und was für Personen / in unserm Appellation-Gericht sitzen sollen.

Zum Ersten / sollen zu dem Appellation-Gericht unsere Hoffrätthe gebraucht / und denselben aus unsern Landen und Universiteten,

A iij

Elff

Elff Personen / deren ieglicher auff seinen Stand wol
erfahren / geübt / auffrichtig / geschickt und verständig
sey / zugeordnet werden.

Wieviel aber nu / und mehr / aus unsern Hoff-
rathen / zu solchen Appellation-Gerichte zugebrau-
chen / das sol unser Sanktler / nach Gelegenheit der
damals fürstehenden Regierungs Sachen / un̄ Anzahl
der gegenwärtigen Rätthe / mit unserm Vorwissen /
zuverordnen haben. Derselbe aber gleichwol in al-
lewege dahin sehen / daß die / welche am besten qua-
lificirt, auch so viel sichs füglich leiden wil / einerley
Personen / welche dem Gerichte zu iederem Termin
beywohnen / darzu deputirt werden.

Aus denen / zu dem Appellation Gerichte ver-
ordneten Personen / wollen wir einen Præsidenten
ernennen / welcher bey angehenden und werenden
Terminen / auch die Zeit des Gerichts über / den Pro-
ceß / dieser Ordnung nach / zudirigiren, und darü-
ber zuhalten / Macht haben sol.

Von den Præsidenten / und der Bey- sitzer Amt.

Die bemelte Præsident unnd Beysitzer /
sollen dem Gerichte treulichen und fleißig
beywohnen / und weil die mündlichen verhören /
ohne das / durch unsere / zur Regierung verordnen-
te

te Hoff-Räthe / verrichtet werden / fürnemlichen der
Rechtsfachen abwarten / und eines jeden Parts Sa-
chen eigentlichen vernehmen / verstehen / und fleißig
betrachten / damit niemandes verletzt / Sondern ei-
nem jedern ohne Ansehung der Personen / oder eini-
gen andern respect, gleichmässige Justitia wieder-
fahren möge.

Auffdaß auch solches desto füglicher geschehe /
und ein jeder die Sachen desto besser einzunehmen /
So sollen sie alle die Acten Collegialiter und zu-
gleich lesen / und fleißig protocolliren, jedoch / wann
die Sachen nicht sonderlich bedenklich / als / wann
sie auff den præparatoriis oder andern geringen
Puncten stehen / mögen sie dieselben umb mehrer be-
förderung willen / unter sich theilen / aber gleichwol
also / daß bey Verlesung einer Sachen / uffs wenigste
drey oder vier Personen seyn / dieselben aber für sich
alleine nichts endlichen decidiren, Sondern herna-
cher dem ganzen Collegio referiren, und sie aller-
seits darinnen schliessen.

Nach Vorlesung der Acten / sol ein jeder und ei-
ner nach dem andern / seine Meynung und Gutach-
ten darauff anzeigen / und der Præsident die Umb-
frage / nach unterschiedlicher Gelegenheit / derer in
diesem Gerichte verordneten Personen Geschicklig-
keit /

keit / halten / auch folgendes den Schluß machen /
und soll ein jeder sein Bedencken / mit anzeigung der
motiven und Ursachen / ausführlichen / verständli-
glichen und schließlichen vemeldten / und keiner dem
andern / weil er votiret, einreden / sondern einander
wol aushören. Do aber die Sachen nicht sonder-
lich bedenklich / und die hernachfolgenden Stimmen /
mit dem vorgehenden einig / auch deswegen nichts
neues anzuziehen haben / sollen sie ihre Meynung
desto kürzer fürbringen / und sich mit langen votiren
und wiederholen / nicht vergeblich auffhalten.

Und wenn also eines jedern Meynung angehört
ret / und sie nicht alle gleichstimmig weren / sol noch
eine Umfrage gehalten / und do sie sich auch das
mals nicht vergleichen / auff die Meynung / welche die
meisten Stimmen hat / geschlossen werden. Do aber
die Stimmen gleich / sol der Præsident der Sachen ei-
nen Ausschlag zugeben macht haben / und bey der
Meynung / dero er beypflichten wird / verbleiben / es
were dan / daß einer oder mehr ihres Bedenckens sol-
che erhebliche und rechtmessige Ursachen hätten /
daß deswegen die Notdurfft zuseyn erachtet wur-
de / hierüber auch unsers Kanzlers Bedencken zu
vernehmen / sol alsdann auch desselben / und nach
Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit / der andern
unserer Hoffrätthe Meynung angehört werden.

Endlic

Endlichen / wann sie sich einer schließlichen
Meynung vergleichen / so sollen sie derselben nach /
ein Urtheil in gewöhnlicher Form fassen / und das
selbe nicht eher publiciren lassen / es sey dann / daß es
ihnen in gemein vorgelesen / und sie mit der Form al-
lerseits einig seyn.

Dieweil aber sonderlich nach Gelegenheit des
Sächsischen Rechts / viel thun in dem üblichen
Gerichtsbrauch stehet / auch sonst die Fälle / nach
unterschiedlichen Umständen / so mit unterlauffen /
sich oftmals verändern / daß derowegen sich alles in
Schriften nicht also fassen läset / das nicht täglich
etwas zubedencken fürfalle. So sollen unsere
Präsident und Besizere / wann etwa was zweif-
elhafftiges vorfiele / es belange gleich den Proceß /
oder die merita , dasselbe in gute acht nehmen / und
was man sich in solchen Fall verglichen / und wor-
auff man erkant / in ein sonderlich Buch / mit anzie-
hung der Umstände / fleissig zusammen verzeich-
nen / damit man in künfftigen Fällen sich desto bes-
ser darnach zurichten haben / und in Urtheiln gleich-
heit halten müge.

End / des Præsidenten und
Besitzer.

B

30

Ich N. N. schwere / Als mich der
Churfürst zu Sachsen / etc. Mein gnädigster
Herr in Chr. Churf. S. Appellation-Gericht zusie-
hen verordnet hat / Daß ich daselbst zu Recht / nach
meinem höchsten Verständnüs sprechen / thun und
handeln wil / und das nicht lassen umb Liebe / Neid /
Gabe / Freundschaft / noch keinerley Sache willen /
auch darum von den Partheyen insonderheit nichts
nehmen / oder wissentlich wartende seyn. Wil mich
auch allenthalben in Sachen / zwischen meines gnä-
digsten Herrn Unterthanen und andern / so vor die-
sem Gerichte zuthun haben / so lange ich dem
Gerichte verwand bin / ausserhalb der Sühne /
wissentlich / zurathen oder zuschreiben / wann die
vor dieses Appellation-Gericht komen sind / enthal-
ten / bey der reinen Lehr und Christlichen Bekant-
nüs dieser Lande / wie dieselbe in der ersten ungeen-
derten Auspurgischen Confession begriffen / und
im Christlichen Concordien-Buch repetirt und
wiederholet ist / beständig und ohne einigen Falsch /
verbleiben und verharren / darwider nichts heimli-
ches oder öffentliches practiciren. Auch wo ich
vermercke / daß andere solches thun wollen / dassel-
be nicht verhalten / sondern ohne Scheu / alsbald

offen.

offenbahren/ Do auch Gott verhengen möchte/ (daß
er doch gnädiglich abwenden wolle/ (daß ich mich
selbst durch Menschenwitz und Wahn/ von solcher
reinen Lehr und Erkänntnis Gottes / entweder zu
den Papisten/ Calvinisten/ oder andern/ obbemeld-
ter reinen Confession widrigen Secten / abwenden
würde / solches an gebührenden Ort ungeschweht an-
melden/ und ihrer Churf. Gn. fernern Verordnung
und resolution hierinnen erwarten / ganz treulich
und ohne Gefährde/ Als mir Gott helffe durch Je-
sum Christum seinen Sohn unsern Herrn.

Diesen End / sollen alle / in dem Appellation-
Gericht verordente Personen / welche uns mit son-
dern Rathspflichten nicht verwand / wirklich lei-
sten. Die andern aber / so die Rathspflicht ge-
schworen/ weil doch ohne das in ihren Bestellungen
die AppellationSachen mit eingezogen/ mit fernern
Enden verschonet werden/ auff hiebevorn geleiste
Pflicht / nur ein Handgelübniß thun / sich dieser
Form gemetz zuerzeigen.

Auffdaß sie auch desto freyer/ ohne Scheu oder
Furcht/ und ohne alles Gefährde/ allein der Wahrheit
und der Gerechtigkeit zu gutem / urtheilen / erken-
nen und sprechen mögen / So wollen wir sie der an-
dern ihrer Pflicht / welche sie uns ausserhalb der

B ij

Appelo

Appellation Sachen gethan/ was das Gericht be-
rühret/ oder darein gehören würde/ frey und unver-
bunden hiemit auffgelöset haben.

Wo/ und zu welcher zeit / das Appellation-
Gericht gehalten werden sol.

Es sol unser Appellation = Gericht all-
wege an dem Ort/ da unsere / zur Regierung
verordnete Kanzleyen / wesentlich seyn wird / jedes
Zahrs auff zwene Termin / als des Winters umb
Martini/ des Sommers umb Trinitatis/ gehalten
werden.

Und sollen unsere hierzu verordnete/ des Wint-
ters/ acht Tage nach Martini/ des Sommers/ acht
Tage nach Trinitatis beschrieben werden/ und des
Abends zuvor einkommen/ folgendes Tages frühe
also bald den Sachen einen Anfang machen/ und
im Sommer des Morgens umb sechs/ des Winters
umb sieben / bis zu zehen/ Nach-Mittage aber von
zweyen bis zu fünff Ohren / zusammen kommen/ und
so lang bey einander verharren/ bis alle Sachen erle-
digt/ und ihnen unser verordenter Præsident wieder-
rumb zu verreisen erlauben wird.

Wir wollen auch zu beförderung der Justitien,
in unser Kanzleyen die verfügung thun/ daß die je-
nigen/

nigen / so zu solchem Gerichte verordent / zur zeit /
wann dasselbige gehalten wird / mit andern unsern
Sachen und Geschäften sollen verschonet werden /
damit sie / als welche die Händel innen haben / den
selben desto bequemer abhelffen mügen. Sollen
derowegen unsere verordente sich darnach achten /
das sie sich zur zeit des Gerichts nicht abwesend
machen / noch andere Sachen oder Geschäfte hieran
verhindern lassen / sondern des Gerichts zu gefas-
ter Zeit und Stunde abwarten / damit die Gegen-
wärtigen auff die Abwesenden nicht warten / noch
die Händel doher verzogen werden dürffen.

Do aber etwa jemandes aus Leibes Schwach-
heit / oder durch unsere sondere Befehliche / zu erschei-
nen verhindert würde / der sol solches uns / oder un-
sers abwesens / unsern wesentlichen Hof-Räthen /
förderlich zuerkennen geben / damit solche zeit über /
die gebührliche Anzahl der Besitzer / mit andern
Personen ersakt werden müge.

Auff das auch die Sachen desto eher befördert /
und die zum Appellation-Gericht verordente / nicht
erst uff dieselben / bis dorinnen beschlossen warten /
noch derowegen uffgehalten werden dürffen / So
sollen allewege 8. Tage nach Trinitatis / und 8. Ta-
ge nach Martini in den Sachen beschlossen / und

B iij

länger

länger nicht zuversetzen verstattet/ auch deswegen
die Sachen die Zeit über / von einem Tage zum an-
dern unterschiedlich gelegt / und also ausgetheilet
werden / daß eines das andere nicht hindere / und
die Advocaten in solcher Zeit fertig werden können.

Do auch etwa auff der Partheyen ansuchen /
zu ersparung der Vnkosten / die Sachen in unsern
Aembtern daselbst zuversetzen commitirt wür-
den / Sol sich unserer allbereit in die Aembter ge-
schickten / und zu ende befindlichen Ordnunge nach /
mit lit. A, verhalten werden.

Was für Secretarien zu dem Appella- tion-Gericht zuverordnen.

Wir wollen zu diesem Appellation-Ge-
richt / einen sonderlichen Secretarien ver-
ordnen lassen / welcher das Ampt eines Notarii /
so gemeiniglich zu jedern Gerichten gebraucht zu
werden pflegen / verwalten / unnd deswegen alle
Supplicationes / welche die Rechts-Sachen belan-
gen / unsern Rätthen fürtragen / und wann von ih-
nen Proceß / oder anders darauff decretirt worden /
dasselbe stellen und formalisiren, und hierbey fleiß
anwenden / daß die Proceß in gewöhnlicher und zier-
licher Form / und also gestalt werden und ausgehen /
Damit

Damit die substantialia eines jeden Handels / dar
rauff dieselben gerichtet / eigentlich daraus zuver
nehmen.

Sol auch ferner daran seyn / daß solche Proceß /
durch die hierzu bestalte Boten / den Partheyen zu
rechter zeit zugebracht werden / und die Relationes
mit fleiß zu den Acten schreiben / Auch sonst auff
alles / was zu den Recht Sachen gehörig / einkommen /
den Tag / wann es einkommen / verzeichnen.

Die Acta / auff alle Brieff und Brkunden / die
Gerichtlich einbracht / wolverwahren / und daran
seyn / daß dieselbe fein ordentlich / wie eines uff das
ander gehet / zusammen geheftet werden.

Und da sichs gleich zutrüge / daß solche ie zu zeiten
nach Gelegenheit des versetzens gesondert wer
den müsten / Sol er doch / so bald darinnen geschlos
sen / dieselben wieder einheften lassen / damit sie nicht
von einander kommen mügen.

Und die weil alle Acta zu protocolliren / wegen
menge derselben / zu mühesam seyn würde / so sol er
zum wenigsten bey einem jedern ein kurz Verzeich
nis machen / der producten und anders / so darinnen
ergangen / Als Citatio, Relatio, Klag / Accusatio
contumaciæ, Endes delatio, oder Relatio, Exce
ptio, Replica, Duplica, Triplica, Litiscontestatio,
Urtheil //

Urtheil/Peuterung/und dergleichen/und das Blat/
auff welchem ein jedes zufinden/darzu verzeichnen/
auch dertwegen alle Blätter numeriren/damit man
desto ehe innen werden müge/wie weit in der Sa-
chen verfahren/und worauff es nochmals stehe.

Auff daß auch zu solchem Verzeichnüs desto
füglicher zukommen/Sol ein jeder Advocat schul-
dig seyn/seine Einbringen zu tituliren/und solche
Titul bald Anfangs darüber schreiben/auch wann
er in derselbigen/was sonderliches in acht zuneh-
men fürbringet/Als da ist verbesserung der Klagen/
Eides Delatio, Relatio, und dergleichen/dasselbe
auff den Rand Postilliren zu lassen/darauff dann
auch die hierzu verordnete Schreiber gute Achtung
geben sollen.

Die zeit über/weil das Appellationengericht ge-
halten wird/sol er bey denen hierzu verordneten
Præsidenten und Kähten fleißig auffwarten/die
gestaltten Urtheil/und was ihme mehr befohlen
wird/fleißig umschreiben/des Præsidenten Gebots
und Verbots sich gemes und gehorsamlich zu jeder-
zeit erzeigen/und was hierüber sonst bey nachfol-
genden Artickeln vermeldet wird/so in sein Ampt
gehörig/mit fleiß verrichten/sonderlich aber dor-
rauff fleißig acht haben/damit die Advocaten die
rechte

rechte zeit und maß im versehen halten / und dieser
unserer Ordnung gemess sich erzeigen.

Was der / zum Appellation = Gericht veror-
dente Secretarius / bey vorigen geleisten
Pflichten angeloben sol.

WEil der / zum Gericht verordente
Secretarius / Uns ohne das / sonderliche
Secretarien Pflicht geleistet / Soler mit fernern
Ende verschonet werden / und nur auff hiebevorn
geleistete Pflicht angeloben / seinem Ampt und Bes
felich mit getreuem fleis obzuseyn / die Gerichts
Acta, desgleichen alle Brieffe / Schrifften und
Abschrifften / getreulich zuverwahren / Urkund /
Brieffe / und anders / so Gerichtlich einbracht / bey
dem Gerichte zubehalten / und zuvorsorgen / diesel
ben / oder Abschrifften davon / ohne Erkantnüs un
serer Rätthe / niemands zugeben / oder lesen zu las
sen / alle Heimlichkeit des Appellationengerichts gänzt
lichen / zuverschweigen / keiner Partey wider die an
dere warnung zu thun / noch zu raten / auch von den
Parteien in Rathangenden Sachen / oder so seines
wissens bald Rechthängig werden / oder andere von
seinetwegen keinerley Geschenck / oder Gaben zu ne
men / noch ihme zu Nutz nemen lassen / in was schein
das

§

lat/
nen/
man
Sa
desto
hul/
liche
ann
neh
gen/
elbe
ann
ung
Ges
eten
die
plen
vots
der
fol
mpt
do
die
chte



das geschehen möchte / und sonst alles zuthun / und
zulassen / was sich vermöge dieser Ordnung / eignet
und gebührt / getreulich und ohne Befehde.

Von dem Unterschreiber.

DAmmit unser Gerichts Secretarius
sein Ampt desto besser verrichten möge. Wol-
len wir ihme / aus unser Cantzeley einen Unterschrei-
ber zuordnen / welcher ihme in alle dem / was ihme /
wie bemelt / zuthun obliegt / auff seinen Geheiß /
treulich helfen sol / sonderlich aber / sol dieser die
Zeit über / weil das Appellationengericht gehalten
wird / bey denen hierzu verordneten Praesidenten /
und Rähten / fleissig auffwarten / alle Acta, öffent-
lichen / und wolvernemlich Lesen / die gestelten Br-
theil / und was ihme mehr befohlen wird / fleissig
ümb schreiben / auch sich sonst hierinnen aller ge-
bühr erzeigen.

Was der Unterschreiber an-
geloben sol.

Sod wann uns auch der Unterschrei-
ber / sonderliche Pflicht geleistet / So sol er
bey solchen Pflichten angeloben / daß er seinem
Ampt mit schreiben / lesen und copiren / nach be-
scheide.

Scheide unserer Præsidenten / Hoff und Appellati-
onrätthe / Auch des Gerichts Secretarien / mit ganz
hem treuen Fleiß obsenn / darinnen keine Gefährde
gebrauchen / die Heimlichkeit des Gerichts / als ge-
faster Urtheiln / eingebrachten Kundschafften /
Protocollen Gerichtshandlung und Schrifften
niemandts eröffnen / hören / oder lesen lassen / noch
davon Copien geben / anders dann mit erlaubnüs
unserer Præsidenten und Rätthe / oder Gerichts Se-
cretarien / und darumb kein Geschenck von nieman-
des fordern / heischen oder nemen / und sonsten als
les thun / was einem getreuen Schreiber gebühret /
getreulich / ungefährlich.

Von den Advocaten und ihrem Ampt.

S Wir wohl nicht ungeneigt weren /
zu unserm Appellationengerichte / sonderliche
Advocaten zuverordnen / und zubestellen / Sol-
ches auch zu desto richtigerm Proceß nicht wenig
fürträglich seyn möchte / Wann wir aber gleich-
wol nicht allein vermercken / wie die Parteyen ge-
meiniglich zu denen / welche sie selbst zu wehlen
haben / mehr vertrauen tragen / Sondern daß
auch zum öffternmal / wann die Leute an gewisse
§ ij Personen

Personen verbunden/bey den Sachen/wegen menge
derselben und sonsten / der Fleis nicht angewand
wird/wie es die Notdurfft wol erfordert / und hier
über den Parteyen / welche von unserm Hofe weit
entfessen / grosse Unkosten hierdurch würden geur
sacht werden/wann sie den Advocaten / welche sie
sonst in der Nähe zuerlangen/ allewege so weit nach
ziehen solten / Derwegen dann auch bisweilen uff
der Parteyen ansuchen/zur ersparung der Unkosten/
die Sachen/darinnen zuverfahren / in unsere Emb
ter Committirt zu werden pflegen / Welches aber
ihnen / wann sie allein an gewisse Advocaten ver
bunden seyn solten / auch abgeschnitten seyn würde/
sonderlich aber auch in Appellationen Sachen / weil
darinnen / so wol als in andern/vom Munde in die
Feder verfahren wird / den Partheyen viel daran
gelegen / daß sie die Advocaten / welche die Sachen
erster Instanz wol innen haben / gebrauchen / So
lassen wir aus diesen und andern bewegenden Br
sachen / gnädigst geschehen / daß ein ieder den Advoca
ten / zu dem er das beste Vertrauen hat / in seinen
Sachen gebrauchen müge.

Und sol demnach ein ieder Advocat/welchem
zuversetzen verstattet wird / ihme seiner Partheyen
Sachen mit allem treuem Fleis angelegé seyn lassen/
ihre

ihre Notdurfft wol erwegen / und dieselbe geschick-
lich und förmlich vorbringen / sich aber gleichwol
hierbey der Kürz / so viel möglich / beflissen / und
damit solches desto füglicher von ihnen geschehen
müge / Sol er allewege vor dem Rechtlichen Ter-
min / von seinem Part gnugsamen Bericht einneh-
men / und solches nicht erst bis auff die unmüßige
Zeit des Gerichts sparen.

Do er auch aus solchem eingenommenen Be-
richt vermercket / daß das Part eine böse ungegrün-
dete Sache habe / sol er ihm seines Nutzens halbe / nit
vergebliche Hoffnung machen / sondern die Umstän-
de mit fleis / und mit Grunde zugemüth führen / und
darauff verwarnen / daß er sich lieber selbst weise /
als in vergebene Vnkosten führe.

Sonderlich aber / sollen sie auff die Sachen / so
zwischen der Obrigkeit und Vnterthanen sich ver-
halten / fleißige achtung haben / Dann was für
Mißverstände / Zerrüttung und Vnordnung aus
dergleichen Sachen entstehet / das giebet leider die
Tägliche Erfahrung / Darumb so sollen die Advocat-
ten in solchen Fällen die Leute / dienen sie denen wol-
len / zu gebürenden Gehorsam mit fleis vermanen /
und sich derselben Sachen anders nicht unterwin-
den / es sey dann / daß sie scheinlichen befinden / daß

Die Leute hierzu gut fug und recht haben / und daß ihnen sonst nicht geholffen werden mag. Außerhalb dessen aber sich dero gänzlichen entschlagen.

Es sol auch ein ieder Advocat / der diene gleich dem Beklagten / oder dem Kläger / sich alles des so nur zur vergeblicher verzögerung der Sachen gereicht / mit allem fleis enthalten / und den Proceß wie es dessen Gelegenheit an ihme selbstent gibt / ohne einige tergiversation, auffschicht zum Ende befördern / und sich sonst dieser unser Ordnung und angeschlagenen Mandat so hernach verzeichnet / mit lit. B. gemess erzeigen.

Von den Advocaten der Armen.

Damit sich unsere Arme Unterthanen nicht zubeklagen haben / daß sie Armuts halben / das Recht nicht hinaus führen könnten / und derowegen Rechtlos bleiben müsten / Sowollen wir zu unserm Appellationengericht einen sonderlichen Advocaten bestellen / welcher dergleichen Armen Parteyen ohne einige derselben Belohnung / in ihren Sachen treulich dienen / Auch derowegen mit nachfolgenden Pflichten eingenommen werden sol.

Jedoch das zuvor derjenige / Welcher seine Armuth

Armut fürwendet / derselben halben von den Ge-
richten / darunter er gefessen / schriftliche / glaub-
würdige Kundschafft einbringen / Auch darauff
hernach beschriebene End / unserer Regierung lei-
ste / und wann solches von ihm geschehen / sol nicht
allein der Advocat / ihm umbsonst zu dienen ver-
pflichtet seyn / Sondern er auch mit allen andern
Sportuln und Gerichtsgebür verschonet werden /
Es were dann etwa eine solche Sache / darinnen ei-
nen / vermüge der Rechte / sein Gegentheil zur
Rechtfertigung zuverlegen schuldig were / Als:
wann ein Armer einen der Alimenter halben / so
derselbe ihm zugeben schuldig seyn sol / belangete /
oder wann er einen ecklicher Güter halben / als ob
sie ihm zum theil / oder gar zugehöreten / beklagte /
und hätte scheinliche Vermutunge für sich / daß sich
seinem fürgeben nach / so verhielte / Dann / weil sich
der Armen in solchen Fällen der Vnkosten bey dem
Beklagten zuerholen / ist der Advocat ihm umb-
sonst zu dienen nicht schuldig / Jedoch sol er auch in
denen Fällen / seine Sache so lang ohne entgelt trei-
ben / bis dem Gegentheil / der Armen mit Vnkosten
zuversehen / aufferlegt werde.

End des Advocaten der
Armen.

Ich

Ich N. schwere / daß ich von keinem
Armen / deme ich / laut der Churf. Ordnung /
zurathen und zu dienen schuldig / keinen Sold noch
Gabe fordern noch nemen / sondern an dem Sold /
den mir der Churfürst zu Sachsen / ꝛ. Mein gnä-
digster Herr verordnet / begnügig seyn / uund demsel-
ben armen / nach meinem höchsten Verstandnis / ge-
treulich vorstehen und rathen und S. Churf. Ordo-
nung allenthalben geleben wil / getreulich und ohne
Gefehrde / Als mir **GOTT** helffe.

Der Armen Partheyen End.

Ich N. schwere / das ich so arm sey /
Lauch an fahrenden und liegenden Gütern /
oder Schulden nicht vermag / die Kanzleyen Gebühr
zuerlegen / noch einen Advocaten zu besolden / daß
ich auch umb leistung willen dieses Endes / mein
Gut oder Habe nicht vereusert / noch andern über-
geben habe / treulich und ohn Gefehrde / Als mir
GOTT helffe.

Von den Schreibern / so zu dem ver-
setzen verordnet.

Weil alles Rechtliches Einbringen
vom Munde in die Feder geschehen sol. So
wollen wir aus unsern Copisten in der Kanzleyen /
nach

nach Gelegenheit/ Schreiber verordnen lassen/ welche zu iederem Termin/ vornemlich darauff warten/ daß sie das jenige/ was die Advocaten im versetzen dictiren werden/ nachschreiben/ Sollen deswegen dieselben auff dem bestimmten Termin/ zu rechter Zeit/ damit die Advocaten ihrenthalben nicht geseumet/ noch auffgehalten werden dürffen/ auffwarten/ alles/ was vom Munde in die Feder versetzt wird/ deutlich/ fleißig und treulichen nachschreiben/ auch was ihnen sonst zu den Rechts Sachen gehörig/ zu copiren/ von den Råthen/ oder Gerichts Secretario/ befohlen wird/ dasselbe mit Fleiß umbschreiben. Sonderlich aber sollen sie aus den Acten, darinnen Beweisung geführet/ von allen eingebrachten Beweisungs Artickeln/ drey oder vier unterschiedliche Copyen/ dergestalt machen/ daß man der Zeugen Aussage darunter protocolliren könne/ und Præsident/ und Råthe/ in Verlesung der Acten, deswegen nicht auffgehalten werden dürffen.

Do sie auch vermercken würden/ daß der Advocaten einer/ die in unserer Ordnung/ und angeschlagenen Mandat bestimmte Zeit und Maß nicht halten/ sondern die in einem oder dem andern überschreiten würde/ So sollen sie solches alsbald unserm

D

serm

serm Gerichts Secretario zuvermelden schuldig
seyn.

Was die Schreiber geloben sollen.

Weil auch diese Schreiber / uns ohne
daß Pflicht geleistet / so sollen sie bey solchen
Pflichten angeloben / daß sie ihrem Ampte mit gan-
zem Fleiß ob seyn / auch verschwiegen und getreu
seyn / von den eingebrachten Gerichts Handlungen
und Schrifften / niemandes nichts eröffnen / auch
Copien / ohne Erlaubung geben / auch darumb kein
Geschenck von niemand fördern / heischen oder neh-
men / und sonst alles thun wollen / was einem ge-
treuen Schreiber gebühret / ungefährlichen.

Von dem Fiscal und seinem Ampt.

Es sol auch ein sonderlicher Fiscal ver-
ordnet werden / welcher wieder alle die / so de-
nen von Uns / oder unsern Hof- und Apffellations-
Räthen ausgegangenen Mandaten / Ordnungen /
und Erkänntnis nicht pariren, und derwegen poen-
fällig seyn / oder auch sonst straffbar erfunden
werden / mit allem Fleiß procediren, die verwirckte
Buß.

Buß von ihnen einbringen/und hierzu sich des/ vor
die armen bestalten Advocaten/gebrauchen soll.

End des Fiscals.

Ich N. schwere / Nachdem der Chur-
fürst zu Sachsen/ &c. Mein gnädigster Herr/
mich zu einem Fiscal bestellen lassen/daß ich solches
Ampts/ treulich abwarten/ der verfallenen Straff
halben/ und was sonst mir für Sachen und Hän-
del/ als Fiscaln/ fürkommen/ und Amptshalben zu
handeln gebühret/ wieder die Straffellige/ mit allem
Fleiß procediren und verfahren / Auch derowegen
kein Geschenck/ oder einigen Nutz/ durch mich selbst/
oder andere/ nehmen/ oder jemandes von meiner we-
gen nehmen lassen/ und sonst alles thun will/ was
mir dieses Ampts/ halben zuthun gebühren / und
obliegen/ will/ alles getreulich und ungefährlich.

Von den Bothen.

Damit die Citationes und andere
Proceß/ desto richtiger insinuiert, sollen hiero
zu drey Bothen bestellet werden / welche Erbar /
Glaubhaftig/ auch schreiben und lesen können/ und
fürnemlichen darauff warten / daß sie solche Pro-
ceß / den Partheyen gebührlichen insinuiiren.

D ij

End

Und sollen dertwegen dieselben/ die Ladungs-
briefe/ und andere Proceß/ den jenigen/ wieder die
sie ausgehen/ im fall do sie zubetretten/ selbst in ihre
Hände/ wo nicht/ iedoch in ihre gewöhnliche Behau-
sung oder Wohnung/ oder wie es ihnen sonst von
dem Gerichts-Secretario befohlen wird/ zu rech-
ter Zeit/ vor dem bestimmten Termin/ überantworten/
und darauff Fleiß ankehren/ daß sie von denen/
welchen sie zugestalt/ der Uberantwortung halben/
schriftliche Recognition erlangen und einbringen/
oder/ do es nicht zuerhalten/ sollen sie selbst/ wie/
wann/ und weme/ auch an welchem Ort sie es infi-
nuirt/ mit allen Umständen/ als bald aufschreiben/
und folgend dem Gerichts-Secretario solches zu
den Actis zubringen/ überantworten.

Würde auch einem Boten ichtes beschwerli-
ches in der Uberantwortung der Ladung/ oder an-
derer Proceß/ die ihme zuexequiren befohlen/ bege-
gnen/ dasselbe sol er in seiner Relation auch vermel-
den/ und solches unsere Præsident und Råthe/ ge-
bührlicher weise zustraffen haben.

Der Boten End.

Die Boten / welche zu den Rechtsa-
chen von neuen angenommen worden/ sollen
nachfolgenden End wirklichlichen leisten.

Do aber

Do aber hierzu die Boten / in unserer Kanzleien / welche ohne das geschworen / gebraucht werden / Sollen dieselben / bey demselben geleisten Eyd angeloben / ihrem Boten / Ampt und Befehl getreulich / und mit allem Fleiß abzuwarten / die Gerichts Briefe / so ihnen von unserm Gerichts Secretario / oder ihme zugeordneten Schreiber / zuüberantworten / gegeben und befohlen werden / treulich / und fleissiglich denjenigen / an die sie stehen in ihre eigen Person / do sie die betreten mügen / oder in ire gewöhnliche Behausung / oder wie es ihnen befohlen wird / zuüberantworten / und allzeit dem Gerichts Secretario / solcher Uberantwortung glaubliche Relation zuthun / Tag und Mahlstat anzuzeigen / auff daß ers zu den Acten bringen müge / und sonst alles anders zuthun / das einem redlichen getreuen Boten zugehöret / ohne alle gefehrde.

Wer vor unser Appellation Gericht geladen auch was Sachen daselbst angenommen und gerechtfertiget werden müge.

Alle unsere Prælaten / Grafen / Herren / Ritter / Edelleute / Rätthe aussen Städten / und andere unsere Unterthanen / oder Lehenleute / welche als Kanzleien und Schriftfassen /

D iij

fassen/ohne das vor uns/und unsern zur Regierung
verordneten Rätthen/zugestehen schuldig seyn/ mü-
gen für das Appellation Gericht geladen/ und das
selbst gerechtfertiget werden/ Jedoch/ die weil in der
Lands-Ordnung ausdrücklichen versehen/ daß kein
Unterthan in Sachen oder Händeln / die nicht ohne
Mittel vor uns/ sondern vor unsere Plempter / oder
aber vor unsere Consistoria, Grafen/Herren/die von
der Ritterschafft/ oder Rätthe der Städte / ordent-
lich/ zuentscheiden gehören/ an unsern Hofe suppli-
ciren, oder klagen sol/ehe und zuvor er derhalben die
ordentlichen Gerichte angelanget/ und die ihme uff
sein Ansuchen / Recht / Billigkeit und gebührliche
Entscheidung wegerten/ So wollen wir/ daß dieses
auch in unserm Appellation Gerichte in gebühren-
de acht genommen / und derwegen die Partheyen/
welche nicht ohne Mittel unter uns/ sondern unter de
Plemptern / oder andern Gerichten gesehen/ auff ih-
re eingewandte Exceptiones, an ihren ordentlichen
Unterrichter / wiederumb gewiesen werden sollen/
es were dan/ daß ihnen daselbst gebührendes Recht
verwegert/ und dessen gnugsamer Schein vorgelegt
würde/ oder aber wir / oder unsere zur Regierung
verordnete Rätthe/ befunden/ andere erhebliche und
bewegliche Ursachen/ warumb die Sachen billiger
ohne

ohne Mittel vor uns / als an andern Orten / entschel-
den werden solten.

Desgleichen / weil ohne daß in unsern Landen
zwey unterschiedliche Hoff. Gerichte geordnet / welo-
che jedes Jahrs viermal gehalten werden / vor die
gleicher Gestalt alle die / so vor uns zugestehen schul-
dig / vorgeladen werden mügen / So sollen auch un-
sere Vnterthanen / ob sie gleich uns ohne Mittel un-
terworffen / wieder ihren Willen / in erster Instantz,
nicht ohne Vnterscheid vor das Appellation. Gericht
gezogen werden / sondern es sol bey uns oder unser /
zur Regierung verordenten Râthe ermessung ste-
hen / welche Sachen sie in erster Instantz an unsern
Hof behalten / und in das Appellation. Gericht wei-
sen wollen.

Vnd weil von dannen weiter nicht appelliret
werden kan / So sollen gleichwol dieselben hierin-
nen diese Bescheidenheit gebrauchen / daß solches /
wo ferne es die Parteyen nicht selbst bewilliget / nicht
ohne sonderliche / erhebliche und bewegende Ursa-
chen / desgleichen / daß es ehe / dann sie am Hof. Ge-
richte zu Recht anhängig gemacht worden / gesche-
he / damit also denselben hierdurch kein Einhalt ge-
than werde / die Parteyen auch / als ob ihnen wieder
ihren Willen die erste Instantz, und das zu Recht
nach.

nachgelassene Mittel der Appellation entzogen wür-
de/mit fugen sich zubeschweren/nicht Ursach haben/
sondern dem ordentlichen Proceß/sein gebührender
Lauff gelassen werde.

Vnd mügen demnach/nicht allein alle und jede
Appellationen Sachen/so von den Vntergerichten/an
Uns / als der ordentlichen Obrigkeit / geschehen /
von End : oder auch Benurtheilen/davon die Recht
zu Appelliren gestatten / in unsern AppellationGer-
richt/ Justificirt werden/ sondern auch in erster In-
stantz, die/welche ohne mittel ordentlich vor uns ge-
hören/ oder wie bemelt / durch uns / oder unsere Re-
gierungsräthe dahin gewiesen/ Oder aber/da Par-
teyen weren/die vor unser VnterGericht gehörteten/
un̄ sich in erster Instantz vor uns ihre Sachen recht-
lich auszuführen bewilligten: Jedoch allein / was
bürgliche Sachen seyn/ Dann so viel die Peinlichen
Sachen anlangt/weil es bishero nicht breuchlich ge-
wesen / daß in unserm AppellationGericht in den-
selben erkant / so lassen wir es auch dabey bewen-
den/ und gnädigst geschehen/ wann Peinliche/oder
Fiscalische Sachen fürfallen/ daß man die in unsern
Schöppenstul zu Leipzig/ oder do in erster Instantz
hiebevorn daselbst erkant/ an einem andern unver-
dächtigen Ort / zuversprechen überschicken müge/
und

und also mag man es auch mit den Injurien-sachen/
jedoch nach unterschiedlicher Gelegenheit derselben/
halten/ was aber gleichwol Injurien-sachen seyn/
darinnen allein auff einen wiederruff und eine Geld-
busse geklaget wird/ die sollen in unserm Appellati-
on-Gericht auch gerechtfertiget: Wann aber einer
etwa Verbrechen halben eingezogen und wieder
ihme procediret worden were/ und er wolte hernach
sagen/ daß ihm unrecht geschehen/ rechtlichen aus-
führen/ und deswegen Erstattung suchen/ solle auch
diese Sachen angenommen werden.

Und dieweil in solchen Sachen/gute Vorsich-
tigkeit zugebrauchen/und sonderlich der Proceß/wie
man in unsern Landen wieder die Gefangenen zu
procediren pfleget/wol in acht zunehmen/ und aber
derentwegen sonderliche Befehliche an die Hof-Ger-
ichte ausgegangen/wollen wir/ daß auch denselben
in unserm Appellation-Gericht nachgelebet werden
sol/ und lautet der Befehl/ so viel den Proceß an-
langet/ also:

EXTRACT

des Befehliche.

Damit die Ampts und Gerichts-Personen
hinfort mit den Verbrechen zuzugreifen/
und dieselben zu gebührender Straff zubringen/ desto
we

weniger schew haben/ und durch vergebliche Rechtfertigung hiervon nichts abgeschreckt werden müssen/ So wollen wir/ wann hinförder eine Ampts- oder Gerichts- Person / wegen eines angefallten Peinlichen Processes / nach Erörterung desselben/ rechtlichen belanget werden wil/ daß ihr in allerwege auff den Proceß/ wie derselbe in peinlichen Fällen/ bishero in unsern Ländern bräuchlich gehalten worden/ fleissig achtung geben/ und euch demselben nach achten und richten sollet. Dann wie euch wißlich/ so hat man bishero in unsern Landen/ wann wider die Verbrechere Amptshalben/ und ex officio inquisitions weise verfahren worden/ nicht viel vergeblicher disputationen, noch andere weitläuffigkeit/ verstattet/ sondern ernstlichen die Verbrechung Articuls weise verfasset/ dieselben in beyseyn der Gerichts- Personen den Gefangnen vor gehalten/ ihn dorüber gehört/ sein Aussage dorauß mit fleis verzeichnet/ und was daran verneinet/ darüber Zeugen/ auff vorgehende wirckliche Leistung des gewöhnlichen Zeugen Endes/ verhört/ ihre Aussagen in ordentliche Registratur gebracht/ und dieselbe in die Schöppenstüle/ dorüber zuerkennen/ überschickt/ und was alsdann der Straff halben/ oder sonst hierüber/ erkant worden/ dasselbe, folgendes exequiren
und

und vollstrecken lassen/ iedoch/ daß man sich in al-
lewege zuvorn/ und ehe dann die Straffen ergehen/
eigentlichen erkunde und gewiß sey/ daß auch die
That und Mißhandlung/ damit die Verbrecher be-
schuldiget/ und darumb sie gestrafft werden sollen/
würcklichen geschehen / sonderliche Interrogatoria
aber durch die Advocaten zuübergeben / die Ge-
zeugnis zndisputiren: und andere Weitläufftig-
keit/ dardurch nur die Sachen vergeblichen aufge-
halten/ der Richter müde gemacht/ und der Ver-
brecher oft der wolverdienten Straffe entzogen wird/
Haben wir Inquisition Processen aufferhalb der
Sälle/ wann es etwa wegen angezogner Nothwehr
oder andern dergleichen/ durchgesprochne Brtheil
zu einem ordentlichen Beweis kömmet/ nie vorstat-
ten wollen/ allein wann ein Gefangener für sich
selbst/ ohne Advocaten/ und andere weitläufftigkeit/
bete / man wolte zu Außführung seiner Unschuld/
die Zeugen/ so verhöret werden sollen/ deses oder
anders halben auch befragen/ damit würde er billig
zugelassen/ und die Zeugen darüber so wol/ als uff
die Artickul/ gehöret/ ander Weitläufftigkeit aber
nicht unbillig verhütet.

Darum/ wann ihr befindet/ daß dieser Proceß/
in massen der in unsern Landen bräuchlich/ also ge-

halten/und die Ampts und Gerichtspersonen darü-
ber weiter nichts gethan/ denn was die hierüber er-
holte Brtheil/mit sich gebracht/ so wollen wir/ daß
sie solches Processus halben nicht vertheilet/sondern
wann nicht sonstn etwa dargebracht/ daß den Sa-
chen durch sie zu viel geschehen sey / mit Erstattung
alle auffgewanten Vnkosten absolvirt, und daß in
gemein dahin gesehen werden sol/ damit gleichwol
so viel sich immer verantworten lassen wil / der
Obriegkeit gebührende authoritet und Reputation
in guter Acht gehabt/und muthwillige Leute sich der-
selben widersetzig zumachen/ und dergleichen Proa-
cessen nicht Ursach nehmen mögen.

Was vor Recht in unserm Appellation-
Gericht gehalten werden sol.

Man sol in unsern Appellation-Gericht
vornehmlich die außgegangene Landes Ord-
nung und publicirte Constitutiones, auch was
wir hierüber ferner verordnen werden / und dann
das Landübliche Sächsische Recht/ in acht nehmen/
was aber in denselben ausdrücklich versehen / sol
man nach des Heiligen Reichs Constitutionen
und Abschieden/ und nach gemeinen beschriebenen
Rechten / Brtheiln und erkennen / wann auch
etwan

etwann in vorkommenden Sachen eines besondern
Ortes/ von danen die Fälle an uns gelangen/ erbare
gute Ordnung/ Statuten und redliche beständige
Gewohnheiten angezogen und glaublichen darge-
than würden/ sol man auch dieselben zur Gebühr
in Acht haben.

Ob auch diese Ordnung in etlichen Puncten
oder Articeln/ den gemeinen beschriebenen Rechten
entgegen were/ so wollen wir solches/ nach Gelegen-
heit unserer Lande/ und darinnen hergebrachten üb-
lichen Processes / zu schleuniger Beförderung des-
selben/ hiermit gesagt/ Constituir und verordnet/
auch derowegen aus Churf. Macht und Obrige-
keit/ solcher Puncten halben/ den gemeinen Rech-
ten/ in unsern Landen derogirt haben.

Von Ausbringung der Ladung und anderer Process.

So jemandes Ladung / Inhibitiones /
oder andere Process/in Sachen so vor unserm
Appellation. Gericht anhängig gemacht / und das-
selbst geörtert werden sollen/ ausbringen und erlan-
gen wil / sol derselbe solche / durch eine schriftliche
Supplication/ von seinem Advocaten / so er hierzu
gebraucht / unterschrieben / in unserer Kanzleyen/

E III

VOR

vor unsere/ zur Regierung verordente Rächte/ vor-
bringen/welche hierauff/ nach Befindung die Cita-
tiones, und alle andere/ vor das Appellation. Ge-
richt gehörige Proceß / zwischen denen hierzu be-
stimmten Termin/ mit zuziehung unsers Præsiden-
ten/ wann der zur stelle/ zudecerniren, und zudiri-
giren, haben sollen.

Und sollen in der Supplication, darinnen un-
Eadung oder andere Proceß angesucht wird/ die Sa-
che/darumb das andere Theil vorgeladen/ oder son-
sten/ was wieder dasselbe gesucht wird/ dermassen
klärllich und deutlich gesetzt und vermeldet werden/
damit/ beyde die jenigen/ welche dorauß zudecerni-
ren haben/ solches desto eigentlicher zu vernehmen/
und auch die Citation und andere Proceß / desto
förmlicher dorauß genommen/ und also gestalt wer-
den/ daß der/ so citirt, gnugsamen Bericht/ worüm
er für geladen/ empfahe/ und sich auß Unwissenheit
desto weniger zu entschuldigen haben müge.

Es sollen aber solche Eadung/ so wol als andere
Proceß/ in unserm Namen und unter unserm San-
heley Secret außgehen.

Item/ es sollen die Citationes und Eadungen
allwege peremptorie, und zu früher Tagzeit gesetzt/
und

und dem Part/ der geladen wird / nach Landlöbli-
chen/ Sächf. Rechten/ 6 Wochen und 3 Tage vor
dem Gerichtstage/ durch einen geschwornen Bo-
then in seine Behausung/ oder in seine Wohnung/
verkündiget/ und die Relationes darauff mit Fleiß
zu den Acten gebracht werden.

Desgleichen/ damit man der Insinuation, und
Relation desto gewisser seyn möge/ so sollen die Cita-
tiones dem Part/ welcher darumb ansuchet/ oder je-
mandes dem Gegentheil zu überantworten/ nicht
zugestellt/ sondern allewege durch einen geschwor-
nen Bohthen/ insinuirt, Dem ansuchenden Theil
aber/ wann er gleich selbst zur stelle were/ ein sonder-
licher Tagzettel gegeben/ und der selbe neben der Ci-
tation und Relation mit allen Umständen/ wann/
und wem er zugestellt/ zu den Acten registriert wer-
den.

Weil sich aber auch oftmals mit Insinuirung
und Citation, so an die jenigen halten/ welcher Gü-
ter den Gläubigern allbereit eingereumet/ die aber
sonsten unter uns nit gefessen/ noch anzutreffen/ und
doch gleichwol für uns zugestehen schuldig/ aller-
hand Unrichtigkeit zuträgt/ so sollen solche Citati-
ones, in die verholffene Güter insinuiert werden/
und die Inhaber derselben Güter/ welche sie nicht
eigen.

Eigenthümlich / und Erblich an sich bracht / solche
Citationes folgendes an die / welcher wegen sie die
Güter inne haben / zuverfertigen schuldig seyn / Die
wir auch hiermit wollen verwarnt haben.

Von Appellationen / wie die angenom-
men / und justificirt werden sollen.

Wann einer von einem Urtheil / oder
andern zugefügten Beschwerden / davon
man im Rechten Appelliren mag / sich an Uns be-
ruffen / und solches vor dem Unter-Richter / und in
Gegenwart desselben thun wil / sol er entweder als-
bald und in continenti, nach Eröffnung des Ur-
theils / oder zugefügter Beschwerde / mit lebendi-
ger Stimme / oder zum längsten / innerhalb zehen
Tagen / in Schrifften / mit Anzeigung der Ursa-
chen seiner Beschwerde / Appelliren / auch alsbald
umb Apostolos Ansuchen / und sol der Richter / von
deme appelliret / ihme darauff nach Gelegenheit der
Sachen / entweder Reverentiales oder Refutatori-
os, förderlich mittheilen / Auch darinne den Appella-
nanten eine Monatsfrist / von der Zeit an / do die
Aposteln gegeben / zurechnen ansetzen / In welcher
Zeit er sich bey uns / oder unsern / zur Regierung
ver-

verordneten Hof Rätthen/angeben/und umb Rechts-
fertigung der Appellation/ansuchen sol/ Wann
aber der Appellant innerhalb solcher gesetzten Zeit/
die Sache an unserm Hofe nicht anhängig machen
würde/ sol alsdenn die Appellation für desert ge-
achtet/ und garnicht angenommen/es könnten dann/
der Vorhindernüs halben erhebliche Ursachen für-
gewandt würden.

Dieweil aber auch in unsers geliebten Herrn
Groß Vaters/löblicher und Christlicher Gedäch-
nüs/ ausgegangenen Constitutionen, die Appel-
lationes coram Notario & testibus, verstatet/ so
lassen wir es auch bey demselben bewenden/ wollen
allein/ daß auch dergleichen Appellationen auff
längste/ innerhalb Monatsfrist/von Zeit an/ da sie
eingewandt worden/bey Verlust derselben/an unsern
Hof anbracht werden sollen/ und weil sich ihrer viel
dieses Rechtlichen Mittels oft mißbrauchen/ so sol
zuvor/ und ehe dann solche coram Notario & testi-
bus beschehene Appellationes angenommen wer-
den/den Unter Richtern förderlich umb Bericht ge-
schrieben werden/ damit man aus demselben der
Sachen Gelegenheit desto besser zuvernehmen/ und
nach Befindung/ ob der statt zugeben/ entschlossen
haben müge.

§

Con

Sonderlich aber / sol von angefaltten Hülffen /
und extra judicialibus gravaminibus, keine Ap-
pellation angenommen werden / Es sey dann / daß
das beschwerte Theil / die Ursachen seiner Beschw-
rung / vor dem Unterrichter / exceptivè eingewandt
habe / und dieselben aldar nicht angenommen / oder
nicht erwogen werden wollen.

Wann nu also die Appellation an unserm Hofe
angenommen / so sol der Appellant schuldig seyn /
dieselbe auff den nechstfolgenden Appellation- Ter-
min zu justificiren, auch hertz zu Proceß gebürlichen
auszubringen / dann ob wol sonst die beschriebene
Rechte / den Appellanten hertz zu ein sonderlich Fa-
tal verstaten / weil sie aber dannoch darneben dem
Ober Richter frey lassen / solchen Termin zuverkür-
zen / und in unserm Hofe es also herkommen / und
allewege bräuchlich gewesen / daß man gewisse un-
terschiedliche Termin angesetzt / auff welchen die
Appellationes justificirt werden sollen / Wie dann
auch derowegen Hohermeldter unser Herr Groß-
Vater / Churfürst Augustus / Christmilder Ge-
dächtnüs / sonderliche Befehliche ausgehen lassen /
So wollen wir / daß auch nochmals hierob gehal-
ten werden sol.

Darumb / wann der Appellant nicht alsbald
auff

auff den nechsten Termin/ seine Appellation justifi-
cirt, So sol alsdann dieselbe (er habe gleich Citati-
on selbst ausbracht / oder were auff anhalten des
Appellanten citirt, vor desert und erloschen / ges-
prochen und erkant werden / Es were dann der ers-
te Termin der eingewandten Appellation so nahe/
daß er zu Ausbringung der Citation / die gebüh-
rende Sächsische Frist nicht hätte haben müzen / oder
er könnte sonst gnugsame erhebliche Ursachen dar-
thun / dardurch er Ehehafftlich an Justificirung
seiner Appellation gehindert / und angehalten wor-
den were / damit sol er / anderer gestalt nicht / dann so
fern solches zu Recht kräftig / zugelassen werden.

Nachdem sichs aber auch oft zuträgt / daß die
Appellanten / wann sie nur die eingewandte Ap-
pellation einmal anhängig gemacht / sich ferner um
die Acta primæ instantiæ nicht gros annehmen /
Sondern dieselben / weil ohne solche Acta zu justi-
fication nicht zukommen / wol vorsehlich zurück-
halten / und dadurch die Sachen in die Länge ver-
geblich auffziehen / So sol hinführo damit an Ju-
stificirung der Appellation / wegen Mangelung der
Acten erster Instantz, nicht Hindernüs vorfalle / ein
ieder Appellant / vor dem Termin / oder auff's längste

§ ij

deno

denselben Termin / solche Acta einzubringen / und wann er vermercket / daß die Sachen durch den Unter Richter verzogen werden wollen / an denselben compulsoriales, noch zwischen den Termin / zu suchen schuldig seyn / und damit man hierauff ferner Nachrichtung haben müge / an weme der Mangel sey / so sol in solchen compulsorialibus, dem Richter ein gewisser Termin / innerhalb welchem er mit den Acten fertig werden sol / bestimmt / und wann die Acta wegen der Menge / in derselben Zeit nicht können umbgeschrieben werden / der Unter Richter in Zeiten solches berichten / und sich / wann er damit fertig zu werden verhofft / eigentlich erklären / auch daran seyn / daß seinet halben kein Verzug fürfalle / sonsten aber / und da die Acten auff bestimmten Termin nicht einbracht werden / noch auch der Appellant um Compulsoriales an dem Unter Richter angefuche / sol er sich ferner mit dem Unter Richter nicht zuentschuldigen / sondern / wo er nicht andere erhebliche Ursachen vorzuwenden / die Appellation auch daher für desert und erloschen geacht werden.

Von den Sportulis.

Die Sportuln und Gerichts-Gebühr / sollen allewege ehe / dann man in der Sachen zuversetzen anfähet / von den Partheyen / oder dero An

Anwalden/ entrichtet / oder die Advocaten sonst
zuversetzen nicht zugelassen werden.

Von Rechtlichen einbringen.

Das auff die ausgegangene Citatio-
nes, zu den bestimmten Rechtlichen Termin/
ein oder das andere Theil / in denen vor dem Appella-
tion Gericht anhängigen Sachen / vorzubringen/
das sol unserm Hof-brauch nach alles vom Munde
in die Feder versetzt / und einbracht / und derowegen
kein Schriftlicher Satz angenommen / noch ver-
stattet werden / daß man aus der Charten dictire;
Wann auch gleich die Parteyen sich dessen anders
mit einander verglichen / iedoch ist hierdurch nie-
mandes benommen / ein kurz Verzeichnüs oder
Memorial, der Nothdurfft sich daraus zuerinnern/
vor sich zuhaben / und sol beyderselts / auff iedern
Termin / mit dreyen Setzen wechselsweise / ante &
post litem contestatam, zum Urtheil beschlossen/
und hierüber fernere Setze nicht verstattet / Aber
gleichwol im letzten Satz keine Neuerung einbracht/
Oder do es geschehe / dieselbe doch / in Stellung der
Urtheil / übergangen werden / es sol auch mit sol-
chen Setzen / alsbald den Tag / so in der Citation be-
stimmt / der Anfang gemacht / und innerhalb denen
Tagen /



Tagen/ so unser Mandat mit lit. B. zulasset/ zum
Urtheil beschlossen werden/ und sol derwegen der
Gerichts-Secretarius/ wann solche Tage fürüber/
den Partheyen die Acta ferner nicht folgen lassen/
ohne sonderlich vorwissen / und Erlaubnüs unserer
Præsidenten und Rätthe/ welche nach vorfallenden/
Umbständen der Sachen/ ob und wie lang hierüber
das setzen zuvergönnen/ zuermessen haben sollen.

Wir wollen auch / daß solches versehen allein
in unserer Cantzley/ in der darzu verordneten Stuo-
ben/ und keinem andern Ort geschehen / und derwe-
gen keinem Advocaten / noch Anwalden die Acta
aus der Cantzley in seine Herberge oder Behausung
gefolget werden sollen/ er bringe dann so viel Scheins
bey unserm Præsidenten und Rätthen vor / daß er
durch Ehehaffte Leibesnoth/ an die verordnete Ge-
richtsstelle zukommen verhindert were / Dorauff
sich alsdenn unsere Rätthe/ nach Befindung und ge-
legenheit der Sachen / zuerzeigen wissen werden.

Man sol auch im versehen/ alle Weitzläufftigi-
keit/ so viel immer möglichhen/ vermeiden/ und allein
das was zur Sachen dienlich/ und derselben Noth-
durfft erfordert / auffss kürzte/ als sichs leiden wil/
vorbringen/ Sonderlich aber sol man sich aller
schimpffs

schimpflichen / spöttischen / und ehrenrührigen Wort
enthalten / nnd do einiger Advocat oder Part / in ei-
nem oder dem andern Punct / herwieder handelt / der
sol nach Befindung / wie oben im Titul von den Ad-
vocaten vermeldet / in Straff vertheilet / und dis von
ihme unnachlässig einbracht werden.

Es sol auch dertwegen ein ieder Advocat schul-
dig seyn / seinem Namen bey dem satze zu unterschrei-
ben / damit man desto besser innen werden möge /
welcher sich dieser unser Ordnung gemess erzeige /
oder die überschreite.

Die weil auch etliche Parthenen von unserm
Hofe weit entfessen / und was sie des Versetzens hal-
ben dahin allewege vorbescheyden werden solten /
hierzu grosse Unkosten gehören würden / welche
mancher Armut halben auszulegen nicht vermag /
So lassen wir gnädigst geschehen / daß unsere Kä-
the / auff der Parthenen Ansuchen / aus diesen und
andern bewegenden Ursachen / die wir zu ihrem er-
messen stellen / die Sachen in unsere nechst angele-
ne Aembter / daselbst zu versetzen committiren mü-
gen jedoch / daß es ohne sondere Ursachen nicht ver-
stattet würde. Wann es aber geschicht / so wollen
wir / daß die verordneten Commissarien gleicher
gestalt an keinem andern Ort / dann in der gewöhn-
lichen

lichen Amptsstuben/versehen lassen / auch sonst mit
Fleiß darauff achtung geben sol len / damit sich die
Advocaten diesem allen gemess erzeigen.

Wie wieder die aussenbleibende Parthey
Procedirt werden sol.

Wann der Kläger/ oder desselben An-
wald/ auff den angesetzten Rechts Tag nicht
erscheinen würde/ sol er dem Beklagten in die Ge-
richts-Kosten/ und Caution de lite prosequenda,
vertheilet/ auch Beklagter auff sein Ansuchen/ nach
Gelegenheit ab instantia absolvirt, und deswegen
Kläger ferner nicht zugelassen werden / er erstatte
dann Beklagten die Gerichtskosten/ und bestelle ei-
nen Vorstand/ daß er hinfaro zum Gericht gehor-
samlich erscheinen wolle.

Da aber der Appellant nicht erscheine/und sol-
ches geschehe in termino justificationis, Ist oben
vermeldet/ daß die Appellation für desert erkannt
werden sol/ Geschehe es aber hernacher / nachdem
auff die justification zum Theil verfahren/ Sollen
unsere zum Appellation-Gericht verordente Präsi-
dent und Räte/ die Acta primæ instantiæ, so wol
was nach eingewandter Apellation einbracht /
mit Fleiß ersehen/ und darauff in meritis erkennen/
oder/

oder da sie nach Gelegenheit befinden/ daß hierzu
weitere Ausführung gehöre/ den Appellanten in
die Expens vorthellen/ und ihme daneben/ sub pœ-
na desertionis, auff nechsten Termin/ zuverfahren/
aufferlegen/ und wann er darauff abermals aussen-
bleibet/ alsdenn die Appellation für desert erken-
nen.

Würde aber der Beklagte ungehorsamlichen
aussenbleiben/ so sol er auf des Klägers vorgehende
Beschuldigung / vermüge Landüblichen Sächß.
Processus/ erstlichen in Ehehafft/ und behelffliche wi-
derrede/ und do er auff fernere Ladung/ (welche der
Kläger hierzu ausbringen sol/) folgenden Termin/
solche Ehehafft / und legitimum impedimentum
ausführen und darthun/ oder eyndlichen erhalten
würde/ ferner zugelassen werden.

Würde er aber solche Ehehafft nicht darbrin-
gen können / Oder aber auff die andere Citation
gar aussenbleiben/ soll er alsdenn auff fernere Be-
schuldigung des Klägers in die Hülffe vertheilet/ und
dieselbe nach Inhalt der Klagen wieder ihn voll-
streckt werden / jedoch sol man in allewege zuvor/
ehe dann man dis wieder ihn erkennet / des gewiß
seyn/ daß ihme die Citation gebührlich insinuiert sey/
und er von Zeit an/ solcher insinuation, die vollkom-
mene

§

mene

mene Sächß. Frist/ als 6. Wochen und 3. Tage/
gehabt habe/ Sonsten aber/ und wo man dessen
nicht gewiß/ mag er/ wann auch gleich an der
Sächßischen Frist was mangelt/ in die Expens
vertheilet werden.

Dieweil sichs aber auch offtmals zuträgt/ daß
die Beklagten auff die ausgegangene Citation,
entweder vor/ oder in stehenden Termin/ durch
Schriften/ oder in andere wege sich/ wegen ihres
Aussenbleibens entschuldigen/ und dahero Zweifel
fürgefallen/ Ob wieder dieselbe die Schärffe des
Sächß. Rechts/ nichts minders zugebrauchen/
So hat unser geliebter Herr Großvater/ ic. Christ/
milder seeliger Gedächtnüs/ derentwegen diese son-
derliche Verordnung gethan/ wenn es umb die an-
gezogene Ursachen des Aussenbleibens also bewant
were/ daß sie/ ob sie gleich zu Recht nicht allerding
genugsam/ tедoch ansehnlich und billich in acht
zunehmen/ daß in solchem Fall die Beklagten mit der
Straffe des Sächß. Rechts verschonet/ aber gleich-
wol wegen ihres nicht erscheinens/ und daß sie ins-
halts der Citation nichts erhebliches setzen und
einbringen lassen/ in die Expens desselben Termins/
auff Ermessigung/ condemnirt, und vertheilt wer-
den sollen/ Jedoch/ daß solches über einmal nicht
geschehe/

geschehe / Sondern do eine Part auff fernere Ci-
tation, abermals aussenbleiben würde / daß als
dann / ungeachter vorgewandter Entschuldigung/
stracks auff Ehehafft verfahren / und erkant wer-
den / Die aussenbleibenden auch in dem fall nichts /
denn gnugsame erhebliche Ursachen / und darge-
brachte aus geführete Ehehafften / helfen und für-
tragen sol / Wollen derowegen wir auch / daß die-
sem also künfftig nach-gangen werde. Es sollen
aber gleichwol hiermit unsere Hoffgerichte / darinnen
man bißhero dergleichen Schriftliches Extra Ju-
dicial fürbringen gar nicht in acht zunemen gepflo-
gen / nicht gemennt seyn / Sondern dieselbe bey ihrem
starcken Proceß / wie sie den hergebracht / gelassen /
auch derowegen / wann von ihren Urtheiln an uns
Appelliret wird / der Proceß / wie es bey ihnen
bräuchlichen / gehalten wird / disfalls in acht ge-
nommen werden.

Wann aber der Appellant ungehorsam aussen-
bleibet / Ob wir wol berichtet / daß man es hierin-
nen unterschiedlichen gehalten / und wieder densel-
ben bißweilen die Schärffe des Sächß. Rechtens /
so wol als wieder den Beklagten / gebraucht / biß-
weilen auch nur in die Expens vertheilet: Weil es
aber dannoch mit Appellation Sachen viel eine an-
dere /

Dere/ und diese Gelegenheit hat / daß man gemeint-
lich/ nicht allein aus den Actis primæ instantiæ
sehen kan/ worauff die Sachen stehen/ sondern der
Appellat auch allbereit ein Urtheil vor sich hat/ und
derowegen gar eine grosse Schärffe were / wann er
propter solam contumaciam, des Rechtens / so
er allbereit durch ein Urtheil erhalten/ verlustig er-
kant werden solte/ berorab/ weil ihme / do er gleich
erschiene/ iedoch frey stünde/ ob er es bey deme/ was
er in prima instantia fürgetwand/ bewenden lassen/
oder ferner Ausführung thun wolle/ ihme auch/ daß
die Sachen befördert werden/ am meisten daran ge-
legen / und derowegen nicht vermuthlichen/ daß er
zu Verzögerung derselben/ vorsezlich aussen bleibe/
so wollen wir/ daß hinfüro wider den Appellanten/
wann der Aussenbleibet/ auff die Straffe und Ehe-
hafft des Sächs. Rechtens nichts verfahren/ noch
erkant / sondern auff Appellantens fürbringen/ die
Acta erster Instantz vorgenommen/ und darauff
in meritis, Rechtlich Erkändtnüs ergehen / Oder
wann man befindet/ das Appellaten hierüber fer-
ner zuhören von nöthen/ dieselbe in die Expens ver-
theilt werden sol.

Von dem Eyd Malitiæ.

Ob

Swol das Juramentum Calumniæ
generale in unsern Landen sonst nicht bräuch-
lichen/damit aber dannaoh der Proceß desto mehr
befördert/und alle vergebene Verschleiffung verhüt-
tet werden / so mögen und sollen unsere Præsident
und Appellation-Räthe / wann und so oft sie ver-
mercken / daß etwas von einem oder dem andern
Part/ nur zu vorsezlichem Verzug der Sachen ges-
ucht und vorgenommen wird/ ihme zuvor/ und ehe
dann seinen Suchen stat gegeben/ den End für Ge-
fährde/ im Rechten Juramentum malitiæ genen-
net / auch ohne vorgehendes Rechtliches Erkant-
nis / aus Richterlichem Ampt aufferlegen / und
wann das Part darauff nicht schweren wolte/ daß
er es nicht gefährlicher Weise / noch zu Verzug der
Sachen/ sondern aus seiner Nothdurfft thut / sol er
mit seinem Sachen nicht gehöret noch zugelassen /
sondern stracks davon abgewiesen werden.

Vom Verfassung/ und Publicirung der Urtheil.

Die Urtheil sollen alle in unserm Ra-
men gefast/ und in dero/ zur Regierung ver-
ordneten Rath-Stuben / publicirt werden / Do-
aber etwa eine Sache vorfiele / welche fürnemlich
S iij unser

unser Intèresse belangete/mag man in solchen Sa-
chen das Urtheil in unsers Præsidenten und Ap-
pellation Râthe Namen stellen/ und sol in Fassung
der Urtheil/ unter andern dahin/ daß sie der ange-
stalten Klagen/ und den Actis gemess seyn/ geschehen/
auch derowegen aufferhalb der Acten, in facto
nichts Supplirt werden/ es were dann/ daß man
hiermit aus den Reces Büchern/ und andern Ur-
kunden/ so in unserer Kanzley verwarlich behalten
werden/ gründliche Nachrichtung habe. So sol
auch an unserer Kanzley Thüren zum wenigsten
ein paar Tage zuvorn öffentlich ange schlagen
werden/ wann die Urtheil publicirt werden sollen/
Es mag auch derhalben in den Citationibus, ne-
ben deme/ daß ein gewisser Termin/ zur Publication
bestimmet wird/ allewege mit angehangen werden.
Oder nachfolgende Tage.

ES sollen auch alle und jede Urtheil
mit Fleiß zu jedern Acten, mit Verzeichnüs des
Tages / an welchen sie Publiciret, an gehörigen
Ort geschrieben/ und hierüber alle in ein sonderlich
Buch zusammen gebracht/ auch in solchem Buch
allewege die Namen derer/ welche ihre Stimme dar-
zu gegeben/ darzu gezeichnet werden.

Von

Von der Supplication und Revision.

Des wol bey denen/ welchen der gewöhnliche Proceß unserer Lande bekant ist/ ganz und gar keinen Zweifel hat/ daß auff die ergangene Urtheil weder Supplicationis, und Revisionis remedium stat/ und solches seine vernünftige und rechtmessige Ursachen hat/ Sintemal in unsern Landen nicht allein unterschiedliche Instanzen seyn/ sondern auch in einer Instantz dem Theil so sich durch ein Urtheil beschwert zu seyn vermeinet/ die Leuterung nachgelassen/ Auch wann die Sache ohne mittel vor uns anhängig gemacht/ hierüber noch die Oberleuterung verstattet wird/ durch welche mittel/ wann etwo im vorigem Urtheil was versehen/ dasselbe wol wieder zu Recht gebracht/ und dem beschwerten Theil geholffen werden kan/ daß es weder der Supplication, und Revision hierzu bedarff/ sondern wann die hierüber verstattet werden solten/ des Zanckens kein Aufhören seyn würde/ Daher denn auch die Supplication zu Recht nicht stat zu haben pfleget/ wann sonst andere ordentliche Mittel/ dardurch dem beschwerten geholffen werden kan/ vorhanden/ und dero wegen

wegen auch billich biß anhero in unsern Landen/ in
welchen man sich/ wie bemeldt/ der Leuterung und
Oberleuterung zugebrauchen / nicht nachgelassen
worden: weil wir aber dannoch vermercken/ daß et-
liche/ welche des Processes unserer Lande nicht gnugs-
sam kündig/ die Partheyen dorauß verleiten/ So ha-
ben wir auch solches zuverordnen von Nöthen ge-
achtet/ und wollen demnach/ daß man hinführo dero-
gleichen Suchen an unserm Hof nicht annehmen/
noch einigen Proceß dorauß erkennen/ sondern die
Partheyen stracks davon abweisen sol.

Beschluß.

Sod ist demnach unser ernster Befehl/
Will und Meynung/ daß diese unsere Ord-
nung stet/ fest/ und unverbrüchlich gehalten werde/
Sonderlich aber sollen unser Cantzler / Præsident
und Räthe/ auch die/ zu dem Appellation-Gericht
verordente Besizer/ schuldig seyn/ ob dieser unser
Ordnung festiglich zuhalten/ damit dero/durch sie
selbst / den Gerichts-Secretarien und Schreiber/
die Partheyen/ dero Anwälde und Advocaten/ Fi-
scal/ Boten und andere / dem Gericht verwandte
Personen/ stracks und unweigerlich nachgegangen
und gelebet werde / und do sie in deme/ bey einem
oder

oder dem andern/gebürliche Folge/ auff ihr unterfa-
gen nicht haben könnten/ Sollen sie solches alsdann
an uns gelangen lassen/ wollen wir uns gegen den
Ungehorsamen mit gebürlicher und ernstlicher
Straff dermassen zuerzeigen wissen/ damit zu spü-
ren/ daß wir diese unsere Ordnung unverbrüch-
lich gehalten haben/ auch männiglich dabey schüt-
zen wollen. Behalten uns aber gleichwol bevor/
dieselbe iederzeit/ durch weitem zeitigen Rath/ zu
vermehrern/zuverbessern. Zu Brkund mit unserm
Churf. Secret besiegelt/ und geben zu Dresden/
den 7. Octobris, Anno 1605.

Ordnung wegen des versetzens

mit litera

A.

Der Churfürst zu Sachsen / und
Burggraff zu Magdeburg/ ꝛ. Unser gnä-
digster Herr / lesset hiermit allen und jedern Advo-
caten / welche in diesem Seiner Churfürstl. Gn.
Ampt in Rechts und Appellationsachen den
Parteyen dienen/und derselben Notdurfft versetzen/
anzeigen und vermelden/ Nachdem S. Churf. Gn.
berichtet/ wie seumig und nachlässig etliche/ bemel-
ter Advocaten / sich bißhero im Rechtlichen verset-
zen erwiesen/und die Sachen ganz unbillicher weise

H

pro-

protrahiret und auffgezogen/ Daß mehr bemelte
Advocaten hinführo/ nach Gelegenheit/ und wick-
tigkeit der Sachen/ von dem Präfigirten Termin an
zurechnen/ wo nicht eher doch zum allerlängsten in-
nerhalb 7. Tagen gänzlich absetzen und beschlies-
sen/ sie auch keine weitschweiffige/ uñ zu den Sachen
und dienliche Gesetze/ weder dictando ex charta, noch
sonsten Schriftlicher Weise einbringen/ und den
Acten einschieben/ Von dem Schösser alhier der
Advocaten und Anwälde/ Tauff: und Zunamen/
Desgleichen Zeit/ Stund und Tag/ wann zu verse-
hen angefangen / und uffgehöret worden/ ad Acta
notirt und gezeichnet. In Verbleibung dessen allen
aber nicht allein die Acta vor beschloffen gehalten/
und zu Verfassung Rechtlicher Erkändnis/ in Sn.
Churf. S. Kanzley / überschickt / Sondern auch
offt bemelte Advocaten/ nach Befindung ihrer nach-
lässigkeit und Verzögerung der Sachen/ in gebühr-
liche Straff genommen werden sollen/ darnach sie
sich allerseits gänzlich zurichten. Zu Brkund/ mit
Sr. Churf. Sn. Kanzley Secret besiegelt/ Signa-
tum Dresden den 3. Aprilis, Anno 1605.

Ordnung wegen des Versehens/
mit Litera,
B.

Von

Wir Gottes Gnaden/wir Christian
der Ander/Hertzog zu Sachsen/des Heilighen
Römischen Reichs Erzmarschalch und
Churfürst/ etc. hiermit thun kundt/ Ob wol/ die
weyland Hochgeborne Fursten/ Herr Augustus/
und Herr Christianus der Erste/ beyde Hertzogen
und Churfürsten zu Sachsen/ etc. unser vielgelieb-
ter Herr Groß Vater/ und Herr Vater/ Hochlöblich-
ster seliger Gedächtnüs/ aus sonderlicher Churf.
grosser Vorsorge/ rechtmessige gewisse Ordnung
vertasset und begriffen/ wie und welcher Gestalt es
in ihrer G. G. und nunmehr/nach ihrem seligen Ab-
sterben/ unserm Appellationgerichte alhier/ von den
Partheyen und Advocaten/ in Rechtlichen ver setzen
gehalten werden sol/ und solche an gewöhnlicher
Gerichtsstelle öffentlich anschlagen und publiciren
lassen/ damit sich männiglich darnach zurichten/
und keine Unwissenheit fürzuwenden haben möch-
te/ In massen denn auch ihre selige G. G. so wol
unser gewesener der Chur Sachsen Administrator
und Vormünd/ etc. Christmilder Gedächtnüs/ da-
rob festiglich/ steiff/ und unverbrüchlich zuhalten/
befohlen/ So wird uns doch glaubwürdig für-
bracht/ wie darwieder allerley grosse Mißbräuche
und mangel eingeführet/ und dahin/ insonderheit a-
ber/

H ij

ber/

ber / von den Advocaten getrachtet werden wolle /
wie solche wolmeynende / von unsern hochgeehrten
Vorfahren diesen Landen zum besten verfasste Ord-
nung / wo nicht gänzlich aufgehoben / doch auff's
wenigste den effectum nicht erreichete / darzu sie an-
fänglich angesehen / verordnet und statuir worden.

Wann wir dan solchen Mißbräuchen und un-
wesen ferner nachzusehen nicht gemeinet / Als haben
wir izt angedeutete Mißbräuche / und solch unbefugt
beginnen und Vornehmen der Advocaten / durch
nachfolgende Ordnung gänzlich abschaffen / und
derselben allenthalben unverbrüchlich nachzuleben /
Krafft diß / anbefehlen wollen.

Nemlichen:

Demnach die Advocaten bishero öftters ganz
undienliche / weitläufftige / grosse Gesetze / allein zu
ihrem selbst Nutz und Verwirrung der Parteyen un-
Sachen / einbracht / durch welche unsere verordnete
Præsident und Appellation Räte / mit lesen nur
verdriesslich aufgehalten werden.

So sollen hinfüro bemelte Advocaten / die me-
rita causæ, förmlich / rund / kurz / klarlich und rich-
tig / ohne unnützes Geschwätz / setzen und einbringen /
damit die Sachen nothdürfftiglich eingenomen und
darauff dem Rechten und Billigkeit gemess / geur-
theilet werden möge / In Verbleibung aber dessen /
sollen

sollen solche weitläufftigit und undienliche Gesetze/
nicht versprochen / sondern der Advocat in die Ex-
pens desselben Termins vertheilet werden.

Ein ieder Advocat / sol alsbald Anfangs des
Versetzens / seinen / so wol des Anwaldens / Tauff:
und Zunamen / auch bey iederem Sake den Tag
und Stunde / wann solcher einbracht / angefangen /
continuiert, damit auffgehöret / und concludiret,
worden / den Sankley Schreiber in margine noti-
ren und auffzeichnen lassen / Auch ehe sie anfahen
zusetzen / die Sankzeley und Brtheils gebühr alsbald
erlegen und abtragen / un ohne diß / ihnen nicht nach-
geschrieben oder zuversetzen verstattet werden.

Die weil die Advocaten gemeiniglich kaum
eine Stunde / offters auch nur eine halbe Stunde zu-
vorn / ehe man von der Sankzeley gehet / zukommen /
und sich zum versetzen anzugeben pflegen / auch wol
nur einen Anfang von wenig Zeilen machen / und
es dabey biß auff den andern Tag / auch wol länger
verbleiben lassen / darauff nichts anders erfolget /
als das neue Termin herbey rücken / die Causæ
judiciales geheufft / darinnen langsam concludirt,
und die Schreiber darnach in solcher Menge und
accumulation causarum, nicht in allen Sachen zu-
gleich / auff einmal nachschreiben können / da son-
sten / wann die Advocaten alsbald jeden Termin /

zu rechter Zeit / Morgens und nach Mittage
in Iudicio angiengen / das Sezen continuirten,
und desselben fleissig abwarteten / die Sachen eines
Theils täglich sich endeten und ablieffen / So sol dis
hinführo gänzlich abgeschafft seyn / und ein ieder
Advocat alle Tage zu rechter früher Tagezeit / in
halts der Parthenen Citation, sich in locum Judi-
cii verfügen / bey dem Gerichts Secretario sich an-
geben / das Sezen gebührlich anfahen / continui-
ren und vollenden / damit disfalls keine Klage sey /
oder unserer ernstern Straffe gewärtig seyn.

Über dis / werden Wir berichtet / daß etliche
der Advocaten / offters nur ihre Schreiber / (bis
weilen auch wol nur ihre Zungen) in die Versetz-
stube schicken / und die daheim concipirte Gesetze
dictando ad Acta bringen lassen. Weil dann sol-
ches wieder die promulgirte Constitution, und
lange Verzögerung der Sachen verursacht / sol hin-
führo dieses gänzlich abgeschafft und verboten /
dargegen aber den Advocaten dis hiermit auffer-
legt und befohlen seyn / wann künfftig im Versetzen
etwas von Briefflichen Brkunden und Documen-
ten durch dieselben producirt wird / daß solche Br-
kunden alsbald in ipso momento, jedes mahl und
allezeit / in margine des Gesetzes / mit Literis oder
Signis, von den Advocaten notirt werden sollen /
damit

damit zuersehen / wohin / und zu welchem Punct
und Orth / solche Brkunden gehörig sind.

Demnach sich auch die Advocaten und An-
wälde im Eingange der Gesetze offters auff ihre
Mandat referiren, dieselben aber noch nicht uff die
ihnen überschickte Plancket, gestellet haben / sich
auch manchmal in ihren Sezen uff Brkunden / als
würden sie producirt und mit eingelegt / ziehen / sol-
che Mandat und Brkunden aber / in eo ipso Actu
des Versetzens / und in continenti nicht / sondern
erst hernach / oder auch wol über etliche Tage / den
Acten beybringen / mit einschicken / mit Vorwen-
dung und Entschuldigung / es were vergessen wor-
den / Oder / sie hetten solche nicht eher zu Handen
bringen / noch haben können / (welches dan unrecht /
und viel vergebliches nachsuchens in Actis verursa-
chet) als sol dieser eingerissene Mißbrauch hinführo
auch gänzlich abgeschafft / und hierdurch ernst-
lich verboten seyn.

Die Advocaten eins theils sollen auch offtmals
nur die blossen überschickten Plancket, an stat der
Vollmachten / im Sezen produciren.

Die weil aber dis ein ganz gefährlich Thun /
sintemal ein solch Plancket leichtlich von den Acten
kommen / und zu andern Sachen (wie man wol
erfahren hat) bößlichen gebraucht werden kan /
So sol

So sol dieses/bey Straff/ abgeschafft und verboten
seyn/und ein ieder Advocat oder Anwald/ seyn rich-
tig gestellet Mandatum, alsbald im Eingange des
sezens/produciren, ad Acta legen/ und in margine
notiren, Inmassen dann auch einem jeden Advoca-
ten hinfüro auff einmal nicht mehr denn nur eine
Sache/ zur expedition, zu Verhütung allerhand
Unrichtigkeit/ so biß anhero sürgelauffen/vom Ge-
richts Secretario heraus gegeben werden sol.

Nachdem wir auch berichtet/wie sehr langsam
und spat/ auch wann die geschworne Gerichts-
Boten allbereit mit dem Citationibus auff's Land aus-
geschickt worden / von den Advocaten und Anwäl-
den umb Termin/ und Ladungsschrifft angehalten
und angesucht wird / mit Vorwendung/ ob gleich
die Boten allbereit abgelauffen weren/ sie/ bemelte
Advocaten/Anwälde/oder Partheyen/die Citatio-
nes an das Gegentheil wol selbst bestellen/ und insi-
nuiren lassen wolten/ So ist doch solches dem Rech-
ten und Gerichts Brauch zuwieder / werden offte-
mals Adversæ parti die Ladungsschrifft zu præ-
juditz und gefährlicher Weise hinterhalten / Kan
auch in solchen Fällen / unser verordente Gerichts-
Secretarius/ richtige Relation nicht haben.

Derhalben wollen/ordnen und setzen wir hier-
mit/das von nun an/ und ins künfftige/ allezeit 10.
oder

oder 11. Wochen/vor Dominica jubilate. im Som-
mer/ und im Herbst gleicher gestalt/ 10. oder 11.
Wochen vor dem Sonntag nach Michaelis/ in allen
und jedern Sachen/ umb Citation gebeten/ und
angesucht werden sol/ damit berührte Citationes
desto bequemer gefertigt/ in geraumer und guter
Zeit/ und also intra terminum Saxonicum, dem
Gegentheile/ durch die darzuverordnete Gerichts-
boten/ insinuiret, und zugebracht werden/ und ver-
halben denn richtige Relation bey handen seyn mü-
ge/ Do dieses innerhalb solcher bestimbter 10. oder
11. Wochen nicht geschicht/ Sollen den Advocas-
ten Citationes nicht decerniret, werden.

Vnd dieweil uns glaubwürdig und mit grosser
Befremdung fürkommen/ wie das Zechen über den
Seß Tischen sehr eingerissen und gemeine worden/
welches nicht allein der Erbarkeit zuwieder/ und de-
rohalben sich ein ieder selbst bescheiden/ und dessen
an diesem Ort billich enthalten solte/ Sondern es
deformiret auch dieser böser Brauch unser sum-
mum iudicium nicht wenig/ und erfolget daraus
allerhand Ungelegenheit/ sintemal bey solchen Zeche
die Acta nit fleissig in acht genomien/ sondern leicht-
lich etwas davon verlohren werden kan/ so nicht her-
wieder zubringen/ nicht zuverantworten/ und man-
chem Parte dardurch groß Nachtheil entstehen kön-

te/So wollen wir hlermit obangedeutes Zechen /es
sey im Bier oder Wein / an der Gerichts Stelle o-
der in der Sekstuben/ gänzlichenn und bey unnach-
lässlicher ernster Straff / abgeschafft und verboten
haben.

Von den Schreibern.

Dennach auch Mangel der Schreiber
shalben bißhero fürgelauffen ist/ sich aber die
Advocaten derselben wegen/ ferglich nicht zu
beschweren haben mügen / So sollen die Schrei-
ber/ Sommerszeit frühe umb 6. im Winter aber
umb 7. Uhr in der Versetzstuben seyn/ und des ver-
setzens bis umb 10. Uhr/nach Mittage aber von 1.
Uhr/ biß umb 5. abwarten / Sich keinem Advoca-
taten umb Geniesses Willen nachzuschreiben / ver-
sprechen/ oder auff denselben/ biß er kömmt / warten/
sondern/welche Advocaten am ersten zur Stelle seyn
und sich angeben / denen sollen sie nachschreiben /
Zu ieder Sache des Advocaten und Anwaldens
Namen / so wol den Tag und Stunde/ wann zu-
setzen angefangen/ continuiret, auffgehöret / und
concludirt worden/ fleissig notiren und auffzeich-
nen: Keinem Advocaten/desselben Schreiber oder
Anwälden so ex conceptis setzen/oder dictiren wol-
len/ desgleichen nicht in Häusern oder Herbrigen/
und

und sonsten auch fleissig/ recht/ distincte und lesers
lich nachschreiben/ auff einmal mehr nicht/ als einer
ley Acta oder Sachen aus der Kanzley in die Sekz
stube tragen/ viel weniger dieselbe der Advocaten
Schreibern oder Zungen/ daraus abzucofiren/
untergeben/ noch etwas davon in die Häuser verlei
hen/ von den Acten nicht auffstehen/ es sey dann das
Gesetze geendet/ Solch Gesetz und einbringen auch
so ein ieglicher Schreiber geschrieben/ sol er sampt
den Beylagen/ alsbald und in continenti odentlich
und fleissig einhefften/ und ihme dem Advocaten/ den
Titul oder inscription berührtes Gesetzes/ dictiren
lassen/ zum allerfleissigsten der Acten jederzeit
warnehmen/ dieselben nicht liegen lassen/ noch davon
gehen/ und sonsten bey solchem nachschreiben und
versetzen thun und verrichten/ was treuen Schrei
bern disfalls obliegt/ eignet und gebühret/ oder in
Verbleibung dessen/ unsrer Straffe gewertig seyn.

Schließlichen/ wollen wir hiermit auch de novo
repetirt, und zuhalten befohlen haben/ die albereit
hiebevorn/ des Rechtlichen versetzens/ und anders
halben/ promulgirte, und in der Sekzstube öffent
lich angeschlagene und befindliche Ordnung/ uns
auch gegen die Ubertreter mit gebührlicher und ern
sterst/ unnachlässiger Straffe zu bezeigen wissen/
Darnach sich männiglich hinfüro zurichten.

3 ij

Hiermit

Hiermit unserer Regierung/und des Appella-
tionengerichts verordneten Præsidenten befehlende/
bey angehenden und wehrenden Terminen / festis-
glic und unverbrüchlichen über dieser Ordnung
zuhalten/ und darwider keine Neuerung einführen/
oder Mißbrauch einreissen zulassen. Zu Brunt
haben wir diese Ordnung mit eigener Hand unter-
zeichnet/ und mit unserm Secret besiegelt /
Actum Dresden den 20. Aprilis
Anno 1605.



Dr. 180. 5



Hochgebo

Herrn/Herrn
gen zu Sachsen / d
Marschalln und Ch
Marggrafen

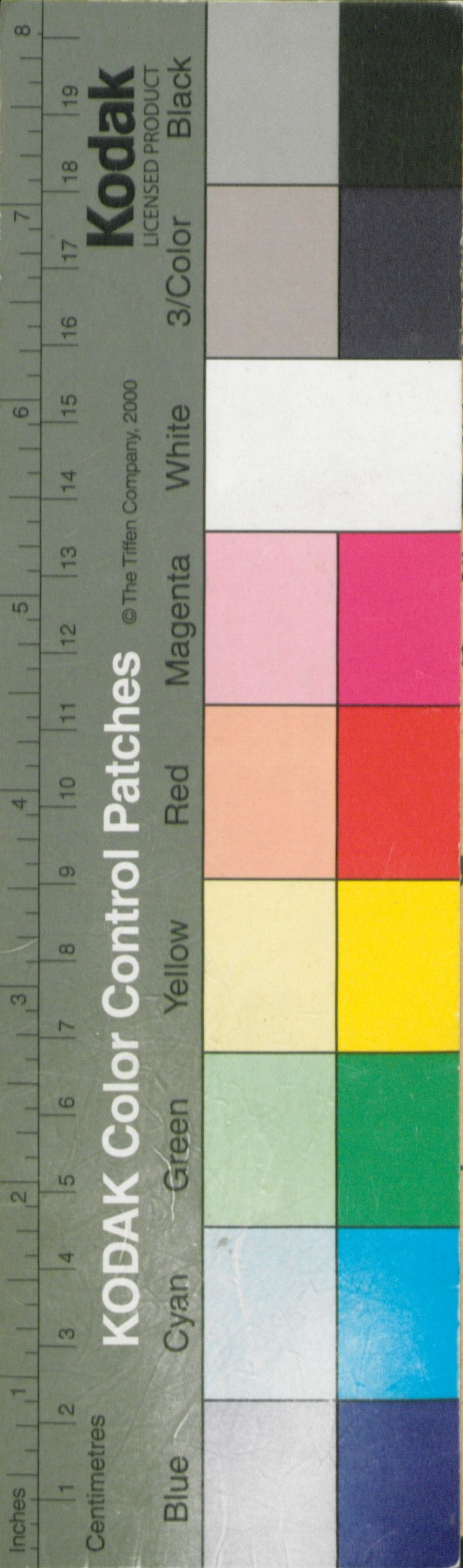
Appelle

Wie es forth
Ber



Cum Gra

Gedruckt ur



Ve
1693

BIBLIOTHEC
MONICKAVIA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
1741

